

GZ.: BMI-LR1420/0021-III/1/a/2011

Wien, am 16. September 2011

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Zu Zl. BKA-600.883/0035-V/8/2011

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und
Sicherheitsbereich (BVergGVS);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Im Zusammenhang mit dem im Vorblatt dargestellten Auswirkungen des
Regelungsvorhabens, Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ ist eine budgetäre Betroffenheit des
BM.I erkennbar.

Da jedoch die finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht nicht im Detail dargestellt
sind, sind diese in Ermangelung ausreichender Kennzahlen und Messgrößen aber auch der
Neuartigkeit und der für eine Kalkulation erforderlichen Erfahrungen nicht bewertbar. Selbst
eine grobe Schätzung erscheint ob der unbekanntem Inanspruchnahme nicht möglich.

Zu Art I § 57:

Die kriminalpolizeiliche Praxis lässt es notwendig erscheinen, den jeweiligen wirtschaftlichen
Berechtigten insbesondere bei ausländischen Firmen offenzulegen. Dadurch sollte das
Phänomen der „Offshore-Unternehmen“ in Verbindung mit in der Vergangenheit
festgestellten „Kickbackzahlungen“ zumindest beträchtlich erschwert werden.

Es wird daher angeregt, analog zu § 40 Abs. 2 Bankwesengesetz (BWG) eine
verpflichtende „Offenlegungsklausel“ für Unternehmer in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Art I § 69 Abs. 5:

Die Begriffe „nationale Sicherheitsbehörde“ und „designierte Sicherheitsbehörde“ werden im Entwurfstext nicht näher definiert. Diesbezüglich erscheint eine Ergänzung erforderlich.

Mit gegenständlicher Regelung sollen offenbar jene Fälle erfasst werden, in denen ein (österreichischer) Auftraggeber spezifische Überprüfungshandlungen von einer ausländischen Sicherheitsbehörde zu einem im Ausland ansässigen Bieter einholen will.

Die Erläuterungen führen lediglich aus, dass Art. 42 Abs. 1. UA 3 und 4 der RL 2009/81/EG umgesetzt wird.

Es wird angemerkt, dass die in § 69 Abs. 5 angeführten Überprüfungskriterien wohl keine der Beantwortung von sicherheitspolizeilichen Belangen betreffenden Anfragen zulassen.


Aufgrund dieses Umstandes erscheint zweifelhaft, in welcher Weise eine Überprüfung durch eine ausländische Sicherheitsbehörde erfolgen könnte.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	DiP1k+1NHV2triodQsxvA2T5c2QsPHTFsIOiRL67BR/Ykz9zxiAQOp+e+DncQLq9Awyxuc5gZ7N6FFlsHa3zOY0lKa8PhRpnA3sVARIUFEMB0EgpJHdmk5EQmHRGwnGkD6MvtstZQzVZ03JXk jv4LayGcGUo673Nsla9fetT Ps4jGnY7ld7ag2NONd3WX0lyWYOqCQ5JfTuIiVyKJhpexjo2Kg6tzKa3KS81q/yRprAHLrt+4BSGattQP04Q9H5YuIe5my8OVLRegte/L+MX6PuCtebG30rlslosWmq2dNJlfgCxKHmYKJyEVbyfSu7gAAnm2aAfY6k1HEct8BIOUQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-16T09:04:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	